

Informationsvorlage

Vorlagen Nr.
21/222

Status:

öffentlich

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung durch den Bürgermeister

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Rat der Stadt Aurich	11.11.2021	Bekanntgabe	öffentlich	

Sachverhalt:

Aufgrund des § 54 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 NKomVG sind die Ratsmitglieder auf die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten wie Amtsverschwiegenheit, Mitwirkungsverbot und Vertretungsverbot durch den Bürgermeister hinzuweisen.

Die Pflichtenbelehrung ist dabei unabhängig von der Verpflichtung gemäß § 60 NKomVG, sollte ihr aber vorausgehen.

Gemäß § 60 NKomVG erfolgt die Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister.

In der früher vorgeschriebenen Form erfolgte die Verpflichtung durch Handschlag. Im Rahmen der anhaltenden Corona-Pandemie wird auf einen Handschlag verzichtet. Nach derzeitigem Recht ist es aber auch möglich, dass die Ratsmitglieder die Verpflichtung dadurch abgeben, dass sie die folgenden Worte gemeinsam mit dem Bürgermeister nachsprechen:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze zu beachten“.

Ein Abdruck der §§ 40 bis 42 NKomVG wird allen Ratsmitgliedern in der konstituierenden Ratssitzung ausgehändigt. Die Pflichtenbelehrung ist durch Unterschrift zu bescheinigen. Gleiches gilt auch für die Verpflichtung gemäß § 60 NKomVG.

gez. Feddermann